

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Dreiundvierzigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1922.**

**Johannes Kungstein,
der Verfasser des Chronicon Moguntinum¹.**

Von Otto Aller.

Für die Beantwortung der Frage nach dem Verfasser des Chronicon Moguntinum ist der Quelle nur wenig zu entnehmen. Der Chronist lebte und schrieb in Mainz. Darauf deuten einmal seine eingehende Orts- und Personenkenntnis der Stadt hin und zweitens der Umstand, dass er Mainz in den Mittelpunkt seiner Darstellung rückt. Seine Erinnerung und seine Augenzeugenschaft reichen bis auf das Jahr 1347 zurück². Sein Geburtsjahr ist demnach um 1330 anzusetzen. Zu dem Zehnten im Jahre 1367 gab er 'quamvis invite' 4 Schilling und 3 Heller³. Er war also Kleriker und zwar, da er nach seiner Abgabe eine Pfründe haben musste, Weltgeistlicher. Ueber diese Feststellungen kommt K. Hegel auch in der zweiten Ausgabe des Chronicon in den Scriptorum in usum scholarum der MG. nicht hinaus. Mit der für die Verfasserfrage so überaus wichtigen verderbten Stelle S. 82, 4 ff., wie überhaupt mit dem Schluss des Chronicon, weiss er nicht viel anzufangen.

Erst P. Scheffer-Boichorst schürft in einer kleinen, vortrefflichen Untersuchung in den Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 13 (1892), 152 ff. tiefer und weist selbst da, wo er nichts Neues festzustellen vermag, der Forschung neue Wege. Vor allem weist er nach, dass mit dem Jahr 1402 die Aufzeichnungen des Chronisten endigen, und dort (S. 82, 4) der Fortsetzer beginnt. In der Anfangsnotiz des

1) Diese Untersuchung ist die gekürzte Wiedergabe eines Teiles meiner Giessener Dissertation: 'Das Chronicon Moguntinum'. Die angeführten Urkunden und Quellen stammen, soweit auf den Druck nicht besonders hingewiesen ist, aus handschriftlichen Aufzeichnungen des Herrn Prof. F. Vigener, der sie mir zur Bearbeitung freundlichst zur Verfügung stellte. 2) S. 7, 15 f., 7, 18 f., 18, 12 ff. 3) S. 17, 5 ff.

Kontinuators füllt er die erste Lücke im Text S. 82, 6 mit 'ao V ob.'¹ aus, die zweite in derselben Zeile mit 'maioris' und verbessert S. 82, 7 'belli' in 'libelli'². Die ganze Stelle lautet danach: 'Item nota litem inter episcopum Maguntinum et langgravium Hassie anno 1404, et duravit per tres annos, et anno 5 obiit Iohannes Kungstein, vicarius ecclesie Maguntine maioris, compiler huius libelli'. Ferner beobachtet Scheffer-Boichorst, dass verschiedene Stellen³ des Chronicon ein besonderes Interesse des Verfassers an Königstein bei Homburg durchblicken lassen. Er schliesst, ein Mainzer Domvikar Johannes Kungstein, der aus dem Taunusstädtchen Königstein stammte und im Jahre 1405 starb, sei als Verfasser des Chronicon zu betrachten. Diese Konjekturen sind klar und überzeugend bis auf die über das Todesjahr des Autors. Statt 'ao V ob.' würde ebensogut in die erste Lücke S. 82, 6 'ao eod. ob.'⁴ passen. Dies bedeutet dann: im Jahre 1404. Scheffer-Boichorst gibt diese Möglichkeit unumwunden zu, sucht aber seine Mutmassung zu stützen durch eine sachliche Interpretation der Stellen S. 81, 13 f. und S. 82, 4 f. über die Fehde zwischen Kurmainz und Hessen 1401—1405⁵. Er sagt: Die Fehde begann im September 1401 und dauerte ein Jahr bis zum September 1402. Dann trat Waffenstillstand bis zum 15. April 1403 ein. Im Juni 1403 begann der Kampf von neuem und wurde erst am 20. März 1405 durch den Frieden beendet. Wenn daher der Chronist S. 81, 13 f. von diesem Kampf sagt: 'Que diffidacio per multa tempora et longa duravit', so kann dies erst nach dem 20. März 1405 geschrieben sein. Es ist kaum anzunehmen, dass er sich schon zur Zeit des Waffenstillstandes, als erst ein Jahr gekämpft war, so ausdrückte. Dass zur Zeit der Niederschrift der Kampf beendet war, bezeugt das Tempus in 'duravit'. Im anderen Fall wäre 'adhuc durat' zu erwarten. Demnach beschrieb der Chronist das Jahr 1401 noch nach dem März 1405. Der Fortsetzer erwähnt sein Ableben aber zwischen den Aufzeichnungen der Ereignisse der Jahre 1404 und 1406. Der Verfasser des Chronicon wird also im Lauf des Jahres 1405 gestorben sein.

1) d. h. 'anno 5 obiit'. 2) S. MIÖG. 13, S. 155, N. 1. 3) S. 12, 22 ff., 15, 17 ff., 20, 11 ff., 37, 12 ff. 4) d. h. 'anno eodem obiit'. 5) Der Stelle S. 80, 15 v. u. ff. misst Scheffer-Boichorst anscheinend selbst keine Beweiskraft zu. Sie ist so unbestimmt gehalten, dass man sie auf jedes Jahr zwischen 1402 und 1407 beziehen kann.

Gegen diese Beweisführung Scheffer-Boichorsts müssen, so zwingend sie auch auf den ersten Blick erscheint, doch mehrfache Bedenken erhoben werden. Wäre sie richtig, so hätte der Fortsetzer erst frühestens im Laufe des Sommers 1405 die Notiz S. 82, 4—7 niederschreiben können. Zu dieser Zeit war aber der Streit beendet. Warum kommt da der Fortsetzer unerwarteterweise noch einmal auf das Jahr 1404 zu sprechen, schreibt, dass in ihm Kampf herrschte, der drei Jahre bis 1405 dauerte¹, sagt aber gar nichts vom Ende der Fehde? H. Diemar fühlt anscheinend diese Schwierigkeit und sucht dem Text dadurch gerecht zu werden, dass er in seinem Aufsatz 'Beiträge zur Wiederherstellung und Erläuterung des Chronicon Moguntinum' in der Westdeutsch. Zeitschr. f. Geschichte und Kunst 12 (1893), 50 ff. die Stelle deutet: das Jahr 1404 war erfüllt von dem 1403 begonnenen, 1405 beendigten Kampf. Diese Erklärung ist wohl wertvoll als indirekter Beweis für die Schwäche der Konjekturen Scheffer-Boichorsts, ist aber zu gekünstelt und unwahrscheinlich, als dass sie Zustimmung finden könnte. Weiter muss die Frage erhoben werden: Warum schreibt der Fortsetzer, der nach dem Tod des Chronisten die Feder ergreift, über die Fehde und kommt erst dann auf den Autor zu sprechen? Man sollte doch folgende Anordnung erwarten: 'Bis hierher Johannes Kungstein, der Kompilator dieses Buches, er starb im Jahre 1405', und dann erst die Notiz über den Kampf zwischen Kurmainz und Hessen. Auch diese Schwierigkeit des Textes scheint H. Diemar empfunden zu haben. Wenigstens sagt er S. 78 seines oben erwähnten Aufsatzes: 'Es können die Worte 'Johannes — libelli' auch ein Schlussvermerk zu dem bis Zeile 3 reichenden Hauptteil der Chronik sein und vor Zeile 4 gehören'. Endlich haben weder Scheffer-Boichorst noch Diemar den eigenartigen Stil in dieser ersten Notiz in Rechnung gesetzt gegenüber der sonstigen fließenden Redeweise des Fortsetzers: 'Item nota litem anno 1404, et duravit'. Man sieht, mit den Konjekturen Scheffer-Boichorsts werden wir der Schwierigkeiten des Textes nicht Herr. Diese lösen sich erst, wenn wir zu folgender Annahme greifen: Dem Vordersatz S. 82, 4—5

1) H. Diemar (Westdeutsch. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst 12, 77, 1 v. u. ff.) missversteht offenbar die Deutung, die Scheffer-Boichorst S. 155 N. 4 seines Aufsatzes dem 'per tres annos' gibt. Scheffer-Boichorst meint nicht, dies bezeichne die Jahre 1401—1403, sondern 1401—1405 unter Abzug der Zeit des Waffenstillstandes, also die eigentliche Zeit der Fehde.

liegt noch eine Notiz des Chronisten zu Grunde. Sie mag ungefähr gelautet haben: 'lis inter episcopum Maguntinum et langgravium Hassie anno 1404'. Diese kleine Aufzeichnung wurde vom Fortsetzer durch Vorsetzung von 'Item nota' für den Text zurecht gemacht und ergänzt durch Anfügung von 'et duravit per tres annos', d. h. bis zum Frieden 1405, nach dem der Fortsetzer schrieb. Jetzt erklärt sich, warum der Anfang der Notiz anscheinend im Jahr 1404 abgefasst, das 'duravit per tres annos' aber auf eine Niederschrift nach dem März 1405 hinweist. Auch der Nachsatz 'Johannes — libelli' ist nun im ganzen an die richtige Stelle gerückt, und zugleich die Deutung der ungewöhnlichen Konstruktion der Notiz gefunden. Da nun der Verfasser der Chronik S. 82, 4—5 schon im Jahre 1404 zu Papier brachte, kann unmöglich angenommen werden, dass er S. 81, 13 erst nach dem März 1405 schrieb. Vielmehr muss die Abfassung dieser Stelle zwischen dem September 1402 und Juni — Juli 1403 erfolgt sein, als infolge des Waffenstillstandes der Kampf ruhte. Unter Berücksichtigung des 'per multa et longa tempora' (S. 81, 13 f.) setzt man sie wohl am richtigsten in die letzte Zeit des Waffenstillstandes April — Mai 1403 an, als dem Chronisten die genauen Daten nicht mehr gegenwärtig waren¹. Es kann auch daran gedacht werden, dass er die 'multa tempora et longa' schon beginnen lässt mit dem wirklichen Anlass der Fehde, der Ermordung Herzog Friedrichs von Braunschweig im Jahre 1400 durch den Junggraf Heinrich von Waldeck, den erzbischöflichen Oberamtmann in Hessen, und sonstige Mainzer Dienstleute. Jedenfalls fällt mit dem Nachweis, dass S. 81, 13 vor dem Juni — Juli 1403 geschrieben ist, der Beweis Scheffer-Boichorsts für seine Ausfüllung der Lücke S. 82, 6 mit 'ao V ob.'. Es kann ebensogut 'ao eod. ob.' ergänzt werden. Ein bindender Beweis ist für keine der zwei Konjekturen zu führen. Aber soviel lässt sich sagen, die grössere Wahrscheinlichkeit hat die Ergänzung mit 'ao eod. ob.'. Denn, da der Autor noch 1404 fähig war, wie wir oben sahen, an seiner Chronik zu arbeiten, darf man bei seiner Gewissenhaftigkeit und

1) Der Bericht über diesen Kampf zwischen Kurmainz und Hessen, der eine gewisse offiziöse Färbung (s. Hegel S. 81 N. 2) nicht verkennen lässt, zeigt auch S. 81, 10 recht unsichere Zeitangaben. Die grosse Bedeutung, die Scheffer-Boichorst unter dem Banne seiner Konjekturen dem 'per multa tempora et longa' beimessen will, kommt ihm daher auch schon aus diesem Grund nicht zu.

dem Fleiss, den er überall zeigt, annehmen, dass er sein Werk von 1402 bis auf seine Tage weiter geführt hätte, wenn ihm noch ein Leben bis 1405 vergönnt gewesen wäre¹. Im Anfang des Jahres 1404 wird der Tod seiner Tätigkeit eine Ende bereitet haben.

Diese Ergebnisse können gesichert und ergänzt werden durch urkundliche Zeugnisse² über das Leben des für die politische, wie auch Wirtschafts- und Kulturgeschichte des 14. Jhs. wichtigen Chronisten. In dem Kopialbuch von St. Peter in Mainz, das jetzt im Darmstädter Haus- und Staatsarchiv liegt, findet sich ein Notariatsinstrument³ vom 15. März 1394, nach dem 'Nicolaus Kongistein, licentiatius in decretis, Conradus Kongistein, frater eius carnalis, Greda eius legitima, Iohannes dominus Langbeyn, eorum sororius, et Agnes, sua legitima, soror carnalis predictorum, dem dominus Iohannes de Kongistein, vicarius ecclesie sancti Petri extra muros Moguntinos', ihrem leiblichen Bruder, ihre Anteile 'de duobus maldris tritici perpetue pensionis' verkaufen. Diese Bodenrente ruht auf Gütern in den Gemarkungen von Niederweilbach und Harbach und stammt aus der Erbschaft von den Eltern der Vertragschliessenden, Johannes und Margareta. Als Zeugen werden aufgeführt: 'dominus Hartmannus de Kongistein, vicarius perpetuus in ecclesia sancti Christofori Mag., dominus Johannes de Sobernheim, cappellanus capelle sancti Georgi Maguntin., Nicolaus Tormator, baccalarius in artibus, clericus Maguntinus, necnon Emericho pannitonsor, civis Maguntinus'. Danach folgt eine Aufzählung der Güter, welche die Rente abwarfen.

Damit ist die Existenz eines Johann Kungstein Ende des 14. Jhs. nachgewiesen. Er war allerdings 1394 nach der Urkunde noch Vikar an St. Peter und nicht, wie ihn der Fortsetzer nennt, Domvikar. Dass der Name Kungstein auf seine Heimat, das Taunusstädtchen Königstein, hinweist, zeigt ein Blick auf die Karte. Von den angeführten beiden Ortschaften, zu deren Gemarkung die Güter aus der Erbmasse seiner Eltern gehörten, liegt Niederweilbach, das heutige Weilbach, zwischen Flörsheim und Marxheim⁴.

1) Er schrieb, wie oben dargelegt ist, die Nachrichten von 1401 vor Juni — Juli 1403, anfangs 1404 die Notiz S. 82, 4 f. 'lis — anno 1404'; aus der Zwischenzeit stammen die Aufzeichnungen über das Jahr 1402.

2) Hinweise darauf gab schon F. Vignier in 'Regesten der Erzbischöfe von Mainz' 1, 635 n. 2805 N. 1 und 'Kaiser Karl IV und der Mainzer Bistumsstreit 1373 — 78' (1908) S. 15 N. 31.

3) Kop. v. St. Peter 2. f. 178, n. 209. 4) Vgl. C. D. Vogel: Beschreibung des Herzogtums Nassau, Wiesbaden 1843, S. 237. 550.

Harbach, ein heute ausgegangenes Dorf, lag nahe bei dem ersteren¹; beide waren nur wenige Kilometer von Königstein entfernt. Bei dem Bruder Johanns, Nikolaus, handelt es sich wohl um denselben 'Nicolaus de Kunigstein, clericus Moguntinensis diocesis', der zweimal in den 'Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis' erwähnt wird². Auf ihn werden wir unten noch öfters stossen.

Zum ersten Mal kann Johannes Kungstein nachgewiesen werden in Aufzeichnungen aus dem Jahre 1380. Damals lebte er schon in Mainz. Wir kennen eine Supplik des Vikars am Petersstift in Mainz, Joh. Kungstein, an Clemens VII., die unter dem 19. Juli 1380 genehmigt wurde³. Mit diesem Jahre taucht Kungstein auch in den Einträgen im 'Liber manufidelium' auf, d. h. dem Buch, in das jährlich am 20. Dezember ('in vigilia beati Thome apostoli') eingeschrieben wurde, wen die einzelnen Prälaten, Kanoniker und Vikare der Mainzer Kirche zu ihren 'manufideles', d. h. 'ultimarum executores voluntatum' ernannten⁴. Dort findet sich f. 27 Spalte 2 der Eintrag:

'LXXX in vigilia beati Thome

it. Ioh. Moschinh[eim] (Mainzer Domvikar) constituit Ioh. de Pingwia vicar., et Iohannem Kungstein, famulum constituentis'.

Seit 1380 verschwindet Kungstein nicht mehr aus unserem Gesichtskreis bis zu seinem Tode. Jahr für Jahr ist er im Treuhänderbuch festzustellen und zwar bis zum Jahre 1397 als 'vicarius s. Petri'. Neben ihm erscheint seit dem Jahre 1394 sein Bruder Nikolaus, zum ersten Mal f. 38, Spalte 1: 'Nicolaus Kongestein constituit Ioh., eius fratrem, et vicarios sancti Petri extra muros Mog.' In dem St. Peterstift muss Kungstein eine geachtete Stellung eingenommen haben. In einer Urkunde aus dem Jahre 1396 erscheint der 'honestus et discretus vir dominus Iohannes Konygistein' als 'syndicus et procurator honor. viror. dominor. decani et capituli ecclesiae sancti Petri'. Wenn es auch häufig vorkam, dass Vikare zu Notaren ernannt wurden, als solche Protokoll führten und Urkunden ausstellten, so bedeutet

1) S. Vogel S. 552. 2) S. Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis, herausg. von E. Friedländer und C. Malagola S. 145, 25 zum Jahre 1382 und S. 398, 12 zum 11. Januar 1383. 3) F. Vigener: 'Karl IV. und der Mainzer Bistumstreit' S. 15 N. 31. Das Schriftstück findet sich im Vatik. Archiv, Suppl. 55 f. 43. 4) Ueber das Treuhänderbuch, das sich jetzt als 'Mainzer Bücher' n. 99 im Archiv zu Würzburg befindet, vgl. F. Vigener: 'Die Mainzer Dompropstei im 14. Jh.' 1913, S. XVII f., S. XVIII N. 2, S. 2 N. 2.

eine solche Ernennung zum Rechtsbeistand und Bevollmächtigten des Kapitels doch mehr, als der blossen Würde eines Vikars zukam. Da diese Urkunde kirchenrechtlich von grossem Interesse ist, mag sie hier auszugsweise folgen. Sie findet sich in dem Kopiar von St. Peter 1, f. 144, n. 229 und lautet:

1396, 27. Januar. '. in ecclesia s. Petri extra muros Mag. sit. meique notarii publici et testium presencia personaliter constitutus honestus et discretus vir dominus Iohannes Königstein, syndicus et procurator decani et capituli ecclesie s. Petri habens et tenens in suis manibus quandam cedulam papiream conceptam cuiusdam appellationis per ipsum dominum Ioh. nomine syndicatorio sive procuratorio predictor. dominor. decani'. Johannes Kungstein verliest die cedula, appellavit, interposuit. Danach folgt der Wortlaut der Appellation: Es handelt sich um einen Rupertus Rulonis, gegen den sich die Appellation richtet. R. war wegen 2 jähriger unerlaubter Abwesenheit suspendiert worden. Nun aber vor noch nicht 10 Tagen hat R. 'sub quodam conficto colore familiarem et cappellanum Conradi archiepisc. se nominando' von dem Erzbischof Niederschlagung des Prozesses erlangt. R. nennt sich erzbischöflichen Kaplan, obwohl er es garnicht ist, und obwohl er fast drei Jahre hindurch an der römischen Kurie gegen Dekan, Kustos und Kapitel von St. Peter arbeitete, lässt er sie mahnen unter Androhung der Exkommunikation, die Einkünfte seiner Präbende für die verflossenen zwei Jahre ('per byennium et alia') und länger (die Zeit nach der Suspendierung) ihm zukommen zu lassen. Folgt die Erklärung '. . . . quod ego Ioh. Königstein, syndicus et procurator'. . . .

Seit 1398 erscheint Johannes Kungstein im Treuhänderbuch als 'vicarius eccl. Maguntinae', als Mainzer Domvikar¹. Scheffer-Boichorst füllt demnach mit Recht Chron. S. 82, 6 die Lücke zwischen 'Maguntine' und 'compiler' mit 'maioris' aus. Wann innerhalb des Jahres 1398 der Vikar von der Peterskirche zum Dom kam, lässt sich nicht mehr ermitteln. Eine Einwirkung auf seine schriftstellerische Tätigkeit infolge dieses Wechsels ist im Chronicon nicht festzustellen. Nach 1398 wird Kungstein in regelmässigen Einträgen als Domvikar angeführt, f. 41^o I

1) Zum ersten Mal f. 40.

zuerst als 'constitutor'. Die letzte Erwähnung erfolgt, wenn auch nicht namentlich, so doch dem Sinne nach im Jahre 1403. Die Stelle (f. 49 Sp. II, 5. Eintr.) lautet: 'Nicolaus de Kongistein approbat priores et constituit'. Unter 'priores' sind die im Jahre 1402 erwähnten Geistlichen zu verstehen, unter denen auch der Domvikar Joh. Kungstein war. Im Jahre 1404 erscheint er nicht mehr; ebenso verschwindet mit dem Jahr 1403 sein Bruder Nikolaus aus dem Treuhänderbuch. Beide werden also zwischen dem 20. Dez. 1403 und 20. Dez. 1404 gestorben sein. Es ist uns sogar möglich, den Todestag unseres Chronisten urkundlich festzustellen. Die Ueberlieferung darüber findet sich im 'Liber animarum ecclesie metrop. Magunt.', der sich in drei Exemplaren mit gleichzeitigen Einträgen erhalten hat. Zwei davon sind jetzt als 'Mainzer Bücher verschiedenen Inhalts' n. 47 und 48 im Kreisarchiv zu Würzburg, eins liegt im Priesterseminar in Mainz¹. In allen dreien findet sich textlich übereinstimmend folgender Eintrag:

'A XVI^o kalend. Maii. Obiit Iohannes Kungistein, vicarius eccl. Mogunt., de quo dabuntur 4 floren. de decem floren. emptis in Eltevil erga heredes quondam Iohannis an dem Ryne, sculteti ibidem'².

Demnach ist der 16. April der Todestag Johann Kungsteins und zwar, da er am 20. Dez. 1403 zuletzt im Liber manufidelium erscheint, der 16. April 1404. Bald nach ihm muss sein Bruder Nikolaus gestorben sein, der (n. 47, f. 41 = n. 48, f. 150) am 25. März bei der Stiftung eines Anniversars von zwei Kerzen für das Grab seines Bruders als 'vicarius huius ecclesiae' (also des Domes) erwähnt und nach dem Tode Johanns anlässlich kirchlicher Stiftungen noch genannt wird, die er für sich, seine Eltern und Freunde macht³.

1) Vgl. F. Vigner: 'Die Mainzer Dompropstei' S. XVII N. 5.
2) Text im Priesterseminar I, f. 62 (2. Eintrag), Mainzer Bücher n. 47, f. 52; n. 48 f. 186. 3) Weitere urkundliche Nachweisungen des Vikars Johannes Kungstein, der nicht zu verwechseln ist mit einem zu derselben Zeit lebenden Kanoniker an der St. Martinskirche in Bingen, Johann Kungstein, der Pfarrer in Born bei Bleidenstadt war, finden sich in meiner oben erwähnten Dissertation. — Das 'de' in dem Namen des Chronisten deutet nicht auf seine Zugehörigkeit zu einem ritterlichen Geschlecht hin. Er stammte vielmehr sehr wahrscheinlich aus einer bürgerlichen Familie. Den Beweis dafür liefert uns ebenfalls das Kopiar von St. Peter. Dort findet sich (2 f. 205, n. 245) das Testament des 'Conradus dictus Spiessheimer, vicarius sive beneficiatus in ecclesia s. Petri extra muros Magunt.' vom 8. Oktober 1377. In der Zeugenauflistung am Ende der Urkunde

Als der Tod dem Mainzer Domvikar Johannes Kungstein die Feder aus der Hand nahm, wird wohl sein Werk auf einen seiner geistlichen Freunde übergegangen sein, der es bis 1406 fortführte. Von diesem stammt auch anscheinend die Preisnotiz S. 34, 2 v. u. f. aus dem Jahre 1422. Zwischen 1422 und 1440 übernahm das Büchlein der zweite Fortsetzer, der Besitzer des Neuenhofes in Mainz (S. 86, 1 ff.), der seine Notizen, die nur für die Mainzer Lokalgeschichte von einigem Interesse sind, S. 83, 7 mit dem Jahre 1440 beginnt¹.

heisst es: 'presentibus discretis viris Iohanne dicto Kongistein, Iohanne Herimanni de Eych, vicariis perpetuis ecclesie sancti Petri predictae et
'

1) Trotz der wertvollen Arbeit von Fritz Herrmann 'Quellen zur Topographie und Statistik der Stadt Mainz. Häuser- und Steuerlisten aus der Zeit von 1497—1541' abgedruckt als B. 3 der 'Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz' (Mainz 1914), wissen wir noch zu wenig über die Mainzer Häuser- und Eigentumsverhältnisse um 1445, als dass wir zu einem sicheren Nachweis des zweiten Fortsetzers kommen könnten.
